

Termine / Fristen

Bestattungstermine

Die Trauergottesdienste zu Bestattungen / Beisetzungen auf den Friedhöfen der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh werden von Montag bis Freitag im eineinhalb Stundentakt um 10.00 Uhr, 11.30 Uhr, 13.00 Uhr und 14.30 Uhr angeboten. An Samstagen werden Termine in der Reihenfolge erst um 10.00 Uhr und dann um 11.00 Uhr angeboten. (Bestattungsfreie Samstage sind der Karsamstag und der Samstag vor dem Ewigkeitssonntag, weitere können möglich sein.)

Ruhezeiten

Für Bestattungen / Beisetzungen gelten besondere Ruhezeiten („Totenruhe“), in deren Frist auf eine Erdbestattung keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden darf.

Diese Frist dauert für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen 25 Jahre, für Kinder und Totgeburt 15 Jahre und beginnt mit dem Tag der Bestattung / Beisetzung und endet taggenau nach der vorgegebenen Ruhezeitfrist.

Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten betragen **für eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen** 25 Jahre.

Hier wird davon ausgegangen, dass diese Grabform von einer Familie genutzt wird. Besteht die Grabstätte aus mehr als einem Grab, können in den weiteren Gräbern, innerhalb der Ruhezeit der ersten Erdbestattung weitere Erdbestattungen vorgenommen werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit (s. unten) ist dann notwendig.

Urnenbeisetzungen können jeder Zeit (bis zu 2 Urnen) auf eine erfolgte Erdbestattung vorgenommen werden.

Eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen kann jedoch auch für drei Urnenbeisetzungen genutzt werden. Eine Erdbestattung ist dann nicht mehr möglich.

Kurz: Auf einem Erdwahlgrab können bis zu drei Verstorbene beerdigt werden (1E+2U oder 3U).

Auf Wunsch können Nutzungsrechte auch für einen längeren Zeitraum vergeben werden. Die Gebühren erhöhen sich dann entsprechend.

Ein **Vorerwerb der Nutzungsrechte** oder eine **Reservierung** von Grabstätten ist auch ohne aktuellen Anlass möglich.

Die Nutzungszeit für **Urnenwahlgrabstätten** beträgt 25 Jahre.

Es können 2 Urnen beigesetzt werden. Eine Verlängerung ist möglich.

Verlängert werden muss die Nutzungszeit aller Gräber einer Wahlgrabstätte in den Fällen, in denen durch eine aktuelle Bestattung / Beisetzung die neue Ruhezeit über die bestehende Nutzungszeit hinausgeht. Verlängert wird ab dem Ende des bestehenden Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit der aktuellen Bestattung / Beisetzung.

Die Nutzungszeiten für **Reihengrabstätten** (für Erdbestattungen), **Rasenreihengrabstätten** (Erd- oder Urne) und **Partnergemeinschaftsgrabstätten** (Erd- oder Urne) betragen 25 Jahre.

Kinderreihengrabstätten haben eine Nutzungszeit von 15 Jahren.

Bei Reihengrabstätten ist nur eine Bestattung / Beisetzung möglich!

In Gemeinschaftsgrabstätten werden nur zwei Verstorbene bestattet / beigesetzt.